

GNADENORDNUNG

§ 1

Gnadengesuche sind gegen Wettspielsperren und Ämtersperren nach Erschöpfung sämtlicher in den Ordnungen des DTB vorgesehenen Rechtsmittel möglich.

§ 2

Die Ausübung des Gnadenrechts steht, soweit in erster Instanz

- a) der Disziplinarausschuss des DTB zuständig war, dem Präsidenten des DTB zu;
- b) die Disziplinarkommission eines Mitgliedsverbandes zuständig war, dessen Präsidenten zu.

§ 3

Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung nicht.

§ 4

Die Gnadenordnung ist ein Bestandteil der Satzung des DTB. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.